

6. Juli 2020

Tel.: 0032 2 549 07 00
E-Mail: info@ebbk.de

Überarbeiteter Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der AGVO Konsultationsbeitrag des Österreichischen Städtebunds und der bayerischen Kommunen

Die kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns¹ und der Österreichische Städtebund erkennen im überarbeiteten [Vorschlag](#) der EU-Kommission zur Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) [Nr. 651/2014](#) (AGVO) viele positive Ansätze. U. a. werden die Streichung des Abstellens auf den Technologiereifegrad bei FEI-Vorhaben, als auch die Klarstellung, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten zu institutionellen europäischen Partnerschaften im Sinne des Programms Horizont Europa förderfähig sind, ausdrücklich begrüßt. Die Zielrichtung des Vorschlags, Verwaltungsaufwand auf Ebene der Mitgliedstaaten zu reduzieren, wird ausdrücklich positiv bewertet.

Optimierungspotential sehen wir jedoch insbesondere noch in Hinblick auf folgende Punkte:

- **Integration der EU-Strukturförderung als grundsätzlich beihilfekompatibel in die AGVO:** Die Strukturförderbereiche sollten als grundsätzlich beihilfekompatibel in die AGVO aufgenommen werden.
- **Zumindest Ausweitung auf weitere Förderbereiche und Ausweitung der vorgeschlagenen Freistellungen:** Für den EFRE sollten ebenfalls Freistellungen sowie eine Ausweitung der Beihilfefreiheit für den Bereich der ETZ vorgesehen werden.
- **Erweiterung der Beihilfemöglichkeiten im Rahmen von Invest-EU-Vorhaben:** Art. 56e Abs. 5 sollte um folgende Beihilfen ergänzt werden: Beihilfen zur Einführung von intelligenten Verkehrssystemen und Beihilfen zur Förderung des intermodalen bzw. kombinierten Verkehrs, die darauf abzielen, den Güterverkehr verstärkt von der Straße auf die Schiene zu bringen.
- **Ausweitung des Art. 50:** Angesichts der COVID19-Krise sollten die Beihilfen im Rahmen des Art. 50 zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen ausgeweitet werden.

Allgemein:

Wir begrüßen, dass die AGVO um Freistellungen für bestimmte Beihilfen in Verbindung mit den EU-Förderprogrammen InvestEU, Horizont Europa und der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ, Interreg) ergänzt werden soll. Es ist Antragstellern jedoch schwer zu vermitteln, dass nur aufgrund der Mittelverwaltung der EU-Mittel durch die Mitgliedstaaten EFRE/ETZ Maßnahmen per se beihilferelevant sind, bei bestimmten, direkt verwalteten EU-Programmen wie Horizont 2020 eine solche Relevanz aber nicht vorliegt. Die EU-Strukturförderung und die damit einhergehenden Förderfonds oder -programme sollten daher allgemein als grundsätzlich beihilfekompatibel in die AGVO integriert werden. Dies betrifft insbesondere folgende Fonds: [EFRE](#) (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), [ESF](#) (Europäischer Sozialfonds) und [AMIF](#) (Asyl, Migrations- und Integrationsfonds). So könnte die EU die Prüfung der Beihilfekonformität beispielsweise bereits im Rahmen der notwendigen Prüfung der operationellen Programme aus der geteilten Mittelverwaltung durchführen. In der Folge sollte dann eine Regelvermutung für die Beihilfekonformität bestehen, wenn diese mit den genehmigten operationellen Programmen übereinstimmt. **Die Ungleichbehandlung von direkt verwalteten EU-Fonds mit durch die Mitgliedstaaten verwalteten EU-Fonds im beihilferechtlichen Bereich ist jedenfalls nicht gerechtfertigt**, erhöht die Verwaltungslast und behindert Synergien zwischen den Fonds, wie sie auch von der Kommission angestrebt werden.

¹ Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag.

Zu EFRE und ETZ:

Sofern die Kommission keine Integration der EU-Strukturförderung als grundsätzlich beihilfekompatibel vorsieht, sollte aus kommunaler Sicht aus den oben genannten Gründen **zumindest eine Ausweitung der Freistellungen auf andere Förderbereiche**, wie den EFRE oder eine wesentliche Erleichterung der Prüfung des Beihilferechts in diesem Bereich **vorgenommen werden**. Jedenfalls wäre für den EFRE eine Ausnahme von der Beihilfeprüfung für geringe Beihilfen wünschenswert.

Es wird begrüßt, dass die Kommission bei ETZ-Vorhaben nunmehr im überarbeiteten Vorschlag die in Art. 20 vorgeschlagene Beihilfeintensität an die Höhe des im Entwurf der ETZ-Verordnung für alle Projektpartner vorgesehenen Kofinanzierungssatzes angepasst hat, um die Verwaltung von ETZ-Projekten zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Dies wird die Berechnung und Handhabung der Beihilfen nicht unnötig verkomplizieren.

Allerdings **bedauern wir, dass nach Art 20a der Grenzwert für den Gesamtbetrag**, der einem Unternehmen für seine Teilnahme an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit pro Projekt gewährt werden darf, den **Betrag von 20.000 € nicht überschreiten darf**. Der **Gesamtbetrag ist zu niedrig angesetzt**, denn er stellt für EPU und KMU keinen Anreiz dar, sich an solchen Projekten zu beteiligen. Allein der Personalaufwand, den ein KMU für ETZ-Projekte in der Regel durch Neueinstellung aufwenden muss, wird den Gesamtbetrag oft übersteigen. Es kommt uns fairer und flexibler vor, wenn der Beihilfenfreibetrag für Unternehmen an die Beihilfeintensität des Projektes gekoppelt wird, wobei 20.000 € lediglich die Untergrenze darstellen sollte. Auch eine Differenzierung der Freigrenze nach der Unternehmensgröße käme in Betracht. Zudem sollte klargestellt werden, dass erfolgreiche Projekte ohne viel Verwaltungsaufwand verlängert werden dürfen und dann auch der Gesamtbetrag überschritten werden darf.

Zu Unterstützungen im Rahmen von InvestEU:

Bei InvestEU-Vorhaben sollten in Art. 56e Abs. 5 noch **ergänzend folgende Beihilfen genannt werden**: Beihilfen zur Einführung von intelligenten Verkehrssystemen und Beihilfen zur Förderung des intermodalen bzw. kombinierten Verkehrs, die darauf abzielen, den Güterverkehr verstärkt von der Straße auf die Schiene zu bringen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise:

Die **COVID19-Krise stellt ein außergewöhnliches Ereignis** i.S.v. Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV **dar**. Auf dieser Grundlage können Mitgliedstaaten die Schäden von Unternehmen in besonders betroffenen Sektoren (z. B. Verkehr, Tourismus, Kultur, Gastgewerbe, Einzelhandel oder Veranstaltungsbranche) durch Beihilfen ausgleichen. Die Anwendung des EU-Beihilfenrechts ist in der COVID19-Krise nicht ausgesetzt. Es werden weiterhin alle beihilferechtlichen Grundsätze und Rechtfertigungsalternativen in Betracht gezogen und nachfolgend auf ihr Anwendungspotential in der COVID19-Krise überprüft (somit auch AGVO, keine wirtschaftliche Tätigkeit, MEOT, rein lokale Maßnahme etc.). Auch in der Krise bleibt die AGVO anwendbar. **Eine Ausweitung des Art. 50, der Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen** (z.B. Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Orkanen, Vulkanausbrüchen und Flächenbränden natürlichen Ursprungs) **freistellt, wäre sinnvoll**.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der kommunalen Anliegen.